

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG
FÜR
BEBAUUNGSPLAN
ERWEITERUNG DES GEWERBEGEBIETES NR. 16
"IN DER LANGWEID"
MARKT ALLERSBERG
LKR. ROTH

im Auftrag von:
Markt Allersberg, Marktplatz 1, 90584 Allersberg

| | |
|---|--|
| Bearbeitung: | Erstellt durch: |
| Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht | |
| 23. 11. 2021 | Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH Richard-Wagner-Str. 65 D-95444 Bayreuth Tel. : 09 21 / 6080 6790 Fax : 09 21 / 6080 6797 |
|  | Internet: www.bfoess.de E-Mail: Helmut.Schlumprecht@bfoess.de |

Abkürzungsverzeichnis:a) allgemein

| | |
|-------------|--|
| ABSP: | Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern |
| ASK: | Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamt für Umwelt |
| BNatSchG: | Bundesnaturschutzgesetz |
| BayNatSchG: | Bayerisches Naturschutzgesetz |
| FFH: | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union |
| HNB | Höhere Naturschutzbehörde |
| LSG: | Landschaftsschutzgebiet |
| NSG: | Naturschutzgebiet |
| UNB: | Untere Naturschutzbehörde |

b) Rote Listen und ihre Gefährdungsgrade

| | |
|------|---|
| RL D | Rote Liste Deutschland |
| 0 | ausgestorben oder verschollen |
| 1 | vom Aussterben bedroht |
| 2 | stark gefährdet |
| 3 | gefährdet |
| G | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt |
| R | extrem seltene Art mit geographischer Restriktion |
| V | Arten der Vorwarnliste |
| D | Daten defizitär |
| * | ungefährdet |
| ◆ | nicht bewertet |

RL BY Rote Liste Bayern

| | |
|----|---|
| 00 | ausgestorben |
| 0 | verschollen |
| 1 | vom Aussterben bedroht |
| 2 | stark gefährdet |
| 3 | gefährdet |
| RR | äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*) |
| R | sehr selten (potenziell gefährdet) |
| V | Vorwarnstufe |
| D | Daten mangelhaft |

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

| | |
|-----|---|
| EHZ | Erhaltungszustand in der biogeographischen Region |
| FFH | Fauna, Flora, Habitat |
| KBR | Kontinentale biogeographische Region |
| LRT | Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie |
| SDB | Standarddatenbogen |

EOAC-Reproduktionsstatus

| | |
|----|--|
| A1 | Art während der Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt |
| A2 | Singende Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat anwesend |
| B3 | Ein Paar zur Brutzeit im geeigneten Bruthabitat beobachtet |
| B4 | Revierverhalten (Gesang etc.) an mindestens 2 Tagen im Abstand von 7 Tagen am gleichen Platz lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten |

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| 1 EINLEITUNG..... | 3 |
| 1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG | 3 |
| 1.2 DATENGRUNDLAGEN..... | 4 |
| 1.3 METHODISCHES VORGEHEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN | 4 |
| 1.4 ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES | 5 |
| 1.5 AUS DEM PLANUNGSGBIET BEKANNTE SAP-RELEVANTE INFORMATIONEN | 9 |
| 1.6 IM PLANUNGSGBIET VORKOMMENDE SAP-RELEVANTE ARTEN..... | 10 |
| 2 WIRKUNGEN DES VORHABENS..... | 11 |
| 2.1 WIRKFAKTOREN | 11 |
| 2.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE | 11 |
| 2.2.1 Flächeninanspruchnahme..... | 11 |
| 2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen..... | 11 |
| 2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen..... | 11 |
| 2.3 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE..... | 11 |
| 2.3.1 Flächenbeanspruchung | 11 |
| 2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen | 12 |
| 2.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE | 12 |
| 2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung..... | 12 |
| 2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung..... | 12 |
| 2.4.3 Optische Störungen | 12 |
| 2.4.4 Kollisionsrisiko..... | 12 |
| 3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT..... | 13 |
| 3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG | 13 |
| 3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT..... | 14 |
| 4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN .. | 16 |
| 4.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE | 16 |
| 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 16 |
| 4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 17 |
| 4.1.2.1 Säugetiere (Fledermäuse) | 17 |
| 4.1.2.2 Reptilien | 17 |
| 4.1.2.3 Nachtkerzenschwärmer | 20 |
| 4.2 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE | 20 |
| 4.2.1.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten | 21 |
| 4.2.1.2 Betroffene Vogelarten | 21 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 5 | ZUSAMMENFASSENDER DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG | 25 |
| 6 | GUTACHTERLICHES FAZIT | 26 |
| 7 | QUELLENVERZEICHNIS | 28 |
| 8 | ANHANG | 30 |
| 8.1 | ANHANG 1: PRÜFLISTE SAP IN BAYERN | 30 |
| 8.2 | FOTOS | 39 |
| 8.3 | HINWEISE ZUR CEF-MAßNAHME NISTKÄSTEN | 43 |
| 8.4 | HINWEISE ZUR LAGE DER CEF1-MAßNAHME NISTKÄSTEN AUFHÄNGEN | 44 |
| 8.5 | ANHANG 5: OPTIMIERTES SOMMER- UND WINTERQUARTIER FÜR DIE ZAUNEIDECHSE | 45 |
| 8.6 | HINWEISE ZUR LAGE DER CEF2-MAßNAHME FÜR DIE ZAUNEIDECHSE | 51 |

Tabellenverzeichnis

Seite

| | | |
|------------|---|----|
| Tabelle 1: | Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum möglichen saP-relevanten Tierarten | 18 |
| Tabelle 2: | Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten | 21 |
| Tabelle 3: | Bezugshinweise für Nistkästen | 43 |
| Tabelle 4: | Gestaltungshinweise in Bildern | 47 |

Abbildungsverzeichnis

Seite

| | | |
|--------------|---|----|
| Abbildung 1: | Geltungsbereich Erweiterung des Gewerbegebietes Nr 16 „In der Langweid“ | 5 |
| Abbildung 2: | Planung | 6 |
| Abbildung 3: | Planungsgebiet im Luftbild | 8 |
| Abbildung 4: | LSG und Biotope im Luftbild | 9 |
| Abbildung 5: | Reviermittelpunkte Vogelarten und Fundorte Zauneidechsen | 10 |
| Abbildung 6: | Lage der Vermeidungsmaßnahme V2 im Luftbild | 14 |

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Nr. 16 "In der Langweid" südlich des Langweidgrabens im Markt Allersberg, Landkreis Roth, ist es erforderlich zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange berührt sind. Hierzu wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt.

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flurstücke 1053 bis 1058 sowie 1047 und 1048 sowie Grundstück Fl. Nr. 1059/6 westlich der Industriestraße und nördlich der Neumarkter Straße im Osten des Ortes. Die Grundstücke sind derzeit nicht bebaut, sondern weisen Grünland und Gehölze auf, oder liegen brach.

Die artenschutzrechtliche Relevanzabschätzung wurde Anfang Mai 2021 angefragt und beauftragt und vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth, durchgeführt und erstellt. Die Geländearbeiten wurden am 15.5., 2.6., 15.6. und 11.8..2021 durchgeführt und hierbei v.a. saP-relevante Reptilien und Amphibien gesucht, Vögel erhoben und saP-relevante Baumstrukturen in den vorhandenen Bäumen kartiert gesucht (Bearbeiter: H. Schlumprecht, P. Rossner).

Die saP wurde durchgeführt nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMWBV 2021), verfügbar unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501> „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ – Mustervorlage - Anlage zum MS vom 20. August 2018; Az.: G7-4021.1-2-3, mit Stand 08/2018 (redaktionell verantwortlich: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand 2.2.2021).

Die Notwendigkeit einer "artenschutzrechtlichen Prüfung" im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den Verboten des § 44 Absatz 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz.

Bei der saP sind grundsätzlich alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten zu berücksichtigen. In Bayern sind dies derzeit 463 Tierarten (davon 386 Vogelarten) und 17 Pflanzenarten. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (Relevanzschwelle), siehe hierzu Anhang 1.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und den Hinweisen des bayer. LfU zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind in einer saP **nur** die EU-gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) zu behandeln, **nicht** aber die streng

oder besonders geschützten Arten der Bundesartenschutzverordnung und auch **nicht** die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Weiter ist nur der rechtliche Schutzstatus, nicht aber der Gefährdungsgrad nach Roter Liste (Deutschland, Bayern, Europa) für die zu behandelnden Arten relevant.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 1) Suche nach Höhlenbäumen, Amphibien und Zauneidechsen und weiteren saP-relevante Arten
- 2) Kartierung von Vogelarten

Für die Relevanzprüfung wurde der Auszug aus der bayerischen ASK des bayer. LfU, Homepage <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/liste?typ=landkreis> zur Abschätzung des Artenpotenzials für den Landkreis Roth ausgewertet (siehe Abschichtungstabelle im Anhang 1).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Gliederung und Text:

Die Gliederung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), ihre Vorgehensweise und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“. Diese „Hinweise“ wurden im August 2018 aufgrund neuerer Gerichtsurteile und einer Neufassung des BNatSchG vom 15.9.2017 erneut aktualisiert (BayStMWBV 2018).

Weitere Details zur Vorgehensweise und Texterstellung einer saP in Bayern sind der Homepage des BayStMWBV (2021) und der dort veröffentlichten Muster und Ablaufschemata (Stand 2.2.2021) zu entnehmen:

(http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf; siehe auch <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>; Stand: 2.2.2021), und <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>.

Die neue Arbeitshilfe des bayerischen LfU (Schindelmann & Nagel 2020) zur saP wurde berücksichtigt (Stand Februar 2020).

Die Hinweise zum Ausgleichsbedarf von potenziellen Quartieren von Fledermäusen (hier v.a. Baumquartiere wie abplatzende Rindenstücke oder Baumspalten oder Baumhöhlen) der bayerischen Fledermaus-Koordinationsstellen (Zahn et al. 2021) wurden berücksichtigt. Für die Formulierung von Maßnahmen wurde UWA Nürnberg (2019) herangezogen.

Zoologische Erhebungen:

Die Suche nach saP-relevanten Baumstrukturen wie abplatzende Rindenbereiche oder Baumspalten oder Baumhöhlen erfolgte am 15.5.2021 (gemäß Methodenstandard V3, von Albrecht et al. 2014).

1.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet besteht aus 1 Teilfläche. Seine Lage und Abgrenzung (schwarze Linie in der folgenden Abbildung) ist durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans, Stand 28.7.2021, gegeben und in der folgenden Abb. 1 dargestellt:

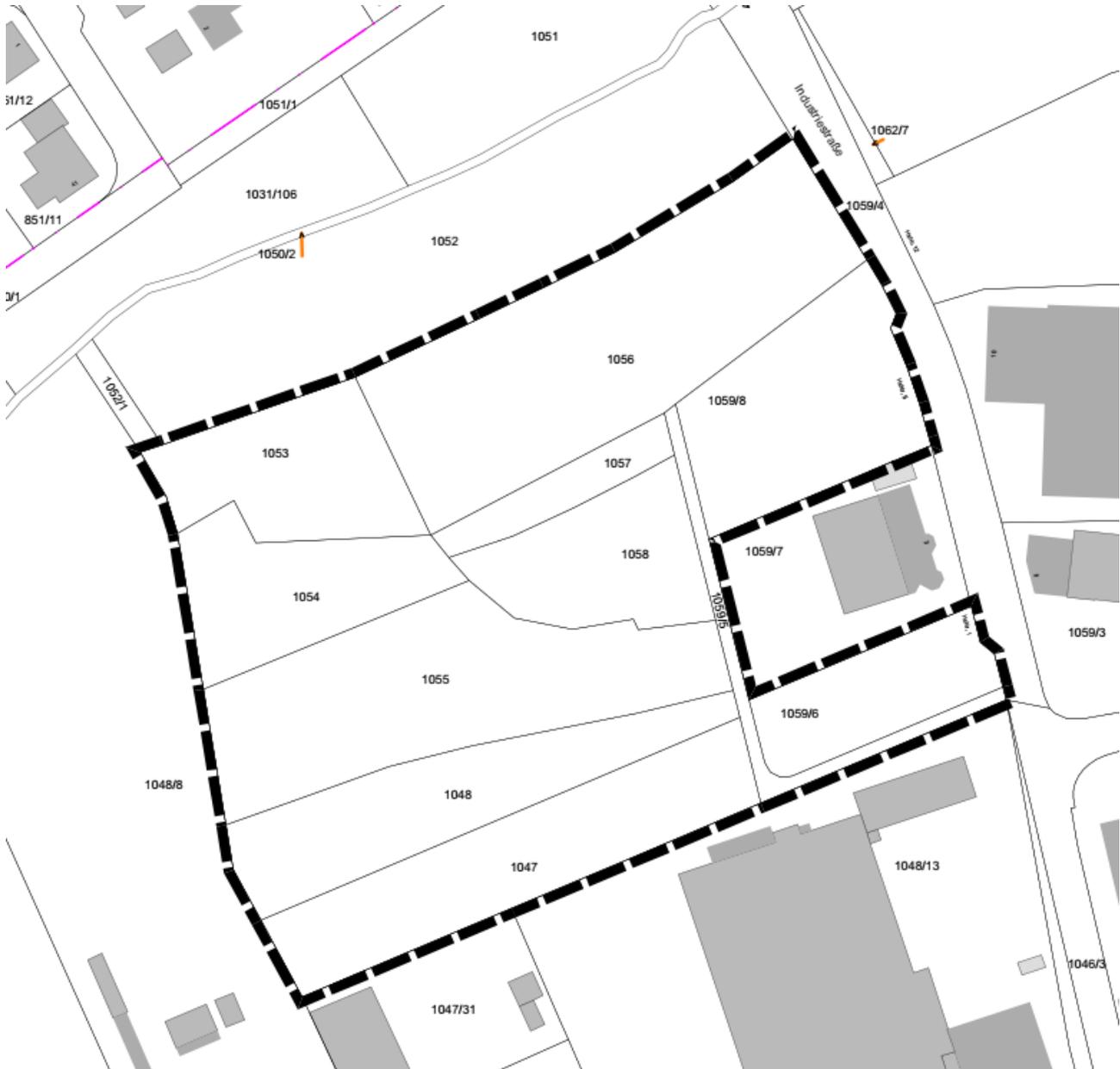


Abbildung 1: Geltungsbereich Erweiterung des Gewerbegebietes Nr 16 „In der Langweid“

Quelle: TEAM4, Stand 28.7.2021

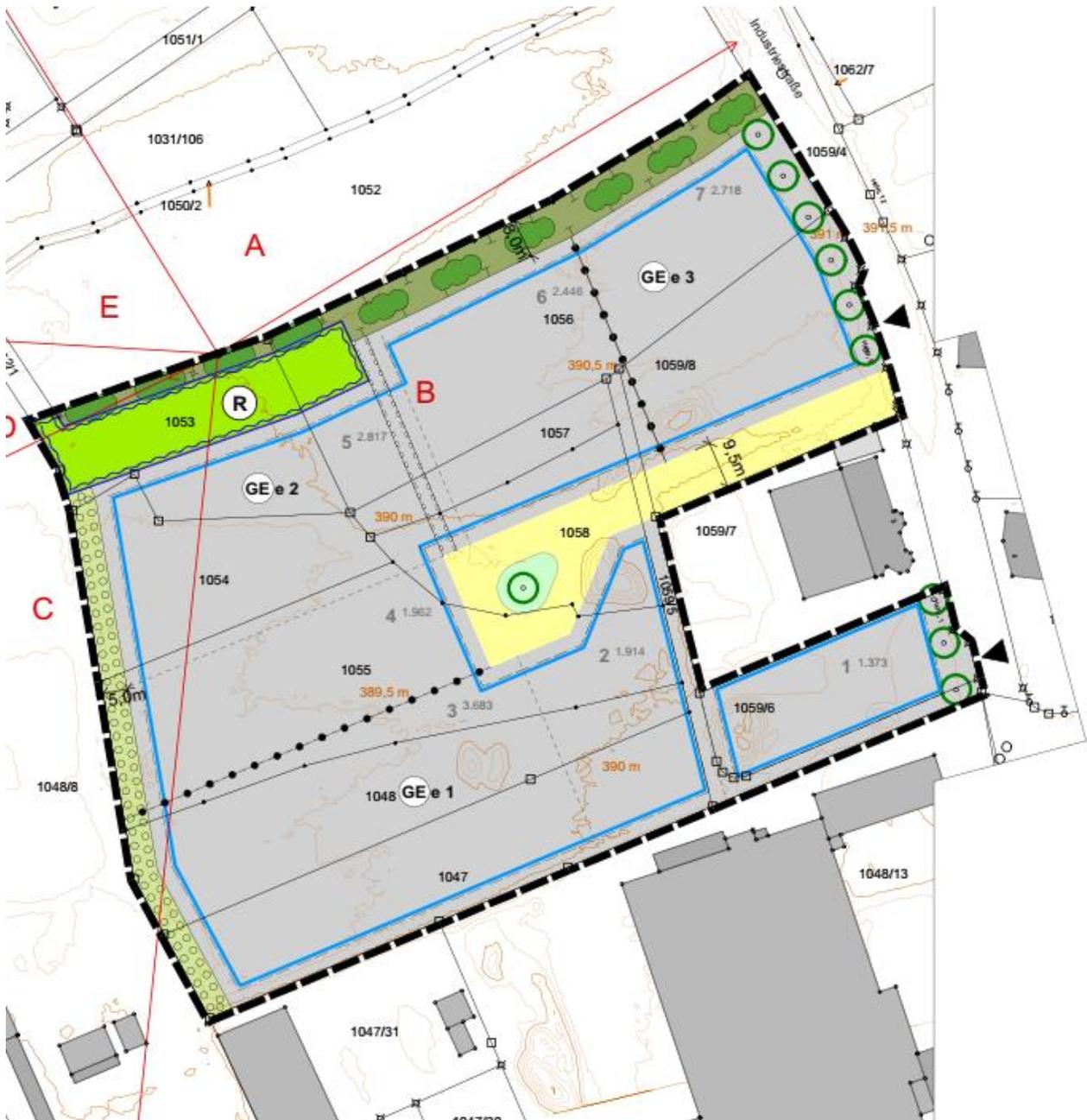


Abbildung 2: Planung

Quelle: TEAM4, Stand 28.7.2021

Legende zur Abb. 2

A. Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)

 Gewerbegebiet mit Einschränkungen

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
- 1,6 Geschossflächenzahl (GFZ)
- Höhe der baulichen Anlagen
- TH Wandhöhe 10,0 m über Straßenerschließungsniveau

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

 Baugrenze
a  abweichende Bauweise

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

 Öffentliche Verkehrsflächen
 Zufahrt
 Verkehrsleitgrün

5. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

 Öffentliche Grünfläche

6. Flächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie für Pflanzungen und Erhaltung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB; § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)
 Flächen mit Begrünungsbindung innerhalb der Baufläche
 Pflanzgebot Laubbäume (nicht standortgebunden)
 Pflanzgebot Baum-/Strauchhecke

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

 Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen mit Nennung der Teilflächen
 Leitungsrecht zugunsten des Markt Allersberg (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Quelle: TEAM4, Stand 28.7.2021



Abbildung 3: Planungsgebiet im Luftbild

Quelle: Team4, Nürnberg

Entlang des Langweidgrabens befindet sich feuchtes bis frisches, gemähtes Grünland. Südlich davon liegen brach liegende Flächen, die stellenweise stark verbuscht sind oder von Hochstauden wie Goldruten bestanden sind.

saP-relevante Baumstrukturen wurden nicht gefunden, da die Bäume ziemlich dünne Stämme aufwiesen und keine saP-relevanten Strukturen (wie z. B. Spechthöhlen oder abplatzende Rindenstücke) aufwiesen.

CEF-Maßnahmen zum Ausgleich für baubedingte Verluste durch Fällung der Bäume sind daher nicht erforderlich.

1.5 Aus dem Planungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen

Die Planungsfläche liegt – laut Bayernatlas – weder in einem Landschaftsschutzgebiet (grün gepunktet) noch in einem Naturpark. Ein amtlich kartiertes Biotop liegt deutlich weiter östlich (rot schraffiert in der folgenden Abbildung), ebenso ein Landschaftsschutzgebiet:



Abbildung 4: LSG und Biotop im Luftbild

Quelle: bayernatlas.de

SaP-relevante Fortpflanzungsstätten:

SaP-relevante Fortpflanzungsstätten wie z.B. abplatzende Rindenstücke oder Halbhöhlen kommen nicht vor. Potenzielle Quartiere von Baum-bewohnenden Fledermausarten und Vogelarten sind somit bei einer Fällung der Bäume und Überbauung des Grundstücks nicht betroffen.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie: Nicht relevant, da die Planungsfläche kein FFH-Gebiet ist.

1.6 Im Planungsgebiet vorkommende saP-relevante Arten

Die Kartierung von Vogelarten ergab mehrere in oder unter Gebüschten brütende Arten wie Goldammer und Dorngrasmücke. Feldsperlinge brüten in Halbhöhlen, oder Höhlen oder Nischen. Die Lage der ermittelten Reviere (Reviermittelpunkte) ist aus der folgenden Abbildung ersichtlich:



Abbildung 5: Reviermittelpunkte Vogelarten und Fundorte Zauneidechsen

Abkürzungen

Dg: Dorngrasmücke Fe: Feldsperling, G: Goldammer

Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, 2021; WMS-Kartendienst, frei nutzbar, https://geodatenonline.bayern.de/geodatenonline/seiten/wms_dop80cm

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung der Bebauungsplanung führt zur Fällung mehrerer Bäume und Entfernung von Gebüsch, wobei die Gehölze keine saP-relevante Strukturen (z.B. abplatzende Rindenbereiche oder Baumhöhlen) aufwiesen, jedoch Feldsperlinge hier ihre Reviermittelpunkte hatten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumhöhlenbewohnender Fledermäuse sind somit nicht betroffen, jedoch sind in den Bäumen offenbar Nischen, Astgabeln und Halbhöhlen vorhanden, sodass Feldsperlinge nisten.

Am Westrand des brachliegenden Grundstück Fl. Nr. 1059/6 wurden Zauneidechsen (an zwei Terminen je 1 Individuum) festgestellt, wobei das Grundstück Teil des Bebauungsplans ist und damit das Habitat beansprucht wird.

2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine neuen oder zusätzlichen Zerschneidungswirkungen, da es durch eine Straße, die Industriestraße auf der Ostseite, bereits erschlossen ist. Für die Verwirklichung der Bebauungsplanung werden keine neuen Straßen benötigt.

2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Lärm und stoffliche Immissionen

Baubedingt (=vorbereitende Fällung von Gehölzen) kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand (Baufahrzeuge, Erdaushub, Baustelle und Nebenflächen). Der jetzige Zustand ist geprägt von dem normalen Betrieb eines Industriegebiets, d.h. Lieferverkehr für diverse Firmen, und den An- und Abfahren einer Fahrschule.

Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer kurzfristigen Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand.

2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Flächenbeanspruchung

Anlagenbedingt werden keine zusätzlichen Flächen - über die baubedingten Flächen hinaus - in Anspruch genommen.

Die Realisierung des Planungsvorhabens führt zum Verlust von mehreren Bäumen, d.h. Strukturen mit langer Entwicklungsdauer, und Gebüsch, d.h. Strukturen mit mittlerer bis kurzer Entwicklungsdauer.

Habitats für Baum-bewohnende Fledermausarten gehen nicht verloren, da keine Baumhöhlen, Baumspalten oder abplatzende Rindenbereiche vorkommen. Da Feldsperlinge auch Nischen und Halbhöhlen als Nistplatz nutzen können, gehen durch die Entfernung von solchen Bäumen ihre Fortpflanzungsstätten verloren.

2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehen nicht. Das Planungsgebiet ist über die bestehende Industriestraße von Osten her bereits erschlossen. Erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen sind aufgrund dieser Lage und Ausgangssituation nicht zu erwarten.

2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung

Siehe Anlagenbedingte Wirkprozesse.

2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung

Betriebsbedingt wird es zu einer geringfügigen Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand kommen.

2.4.3 Optische Störungen

Direkte Auswirkungen auf neben dem Planungsbereich lebende saP-relevante Arten sind nicht möglich, da keine sensiblen Arten (z.B. Feldlerche) ermittelt wurden.

2.4.4 Kollisionsrisiko

Neue zusätzliche Verkehrswege zur Erschließung und Anbindung werden für das Planungsvorhaben nicht benötigt, da Straßen von Osten her als Zuwegung bereits vorhanden sind.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vermeidungsmaßnahmen für in oder unter Gehölzen brütende Vogelarten

V1: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen und Gehölzentfernungen außerhalb der Reproduktionszeit saP-relevanter Arten (nicht von Anfang März bis Ende September). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse

V2: Bauzeitliches Aufstellen eines Reptilienzauns, damit Zauneidechsen nicht von der Westseite der Nachbar-Fläche (Böschung von Flurstück Nr. 1059/7) in das Planungsgebiet einwandern und dort evtl. überfahren werden.

V3: Absammeln der Zauneidechse aus Flurstück 1059/6 und Umsetzung in vorbereitetes Habitat

V4: Ökologische Baubegleitung, die den Reptilienzaun und das Absammeln und Umsiedeln betreut

Die Lage von Vermeidungsmaßnahme V2 ist durch die rote Linie in der folgenden Abbildung gekennzeichnet, Vermeidungsmaßnahme V3 findet auf dem Flurstück 1059/6 statt. Damit nach dem Absammeln keine Individuen mehr aus Flurstück 1059/7 in Flurstück 1059/6 einwandern (und damit die Vermeidungsmaßnahme zunichte machen), ist auch ein bauzeitliches Aufstellen eines Reptilienzauns zwischen Flurstück 1059/6 und Flurstück 1059/7 erforderlich.



Abbildung 6: Lage der Vermeidungsmaßnahme V2 im Luftbild

Quelle: Team4, Nürnberg

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Da Bäume gefällt werden, die für 2 Reviere Feldsperlinge als Nistplatz (Halbhöhlen, Astgabeln etc.) geeignet sind, sind für 2 Reviere Feldsperlinge CEF-Maßnahmen nötig.

Im Planungsgebiet sind jedoch CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) für Fledermäuse nicht erforderlich, da keine Baumhöhlen als Quartiere ermittelt wurden.

Somit sind nur Nistkästen für baumbewohnende Vogelarten wie den Feldsperling erforderlich.

Da 2 Bäumen mit insgesamt 2 Nistplätzen des Feldsperlings verloren gehen und aus dem Bestand entfernt werden, sind entsprechende CEF-Maßnahmen für diese Vogelart nötig.

Die Mengen an Ersatz bei Nistkästen beruhen auf den neuen Vorgaben der Fledermaus-Koordinationsstellen Bayerns (=Zahn et al. 2021), wonach bei spaltenförmigen Quartieren oder abplatzenden Rindenbereiche ein Verhältnis Eingriff zu Ersatz im Verhältnis 1:1 anzusetzen ist, bei Höhlen ein Verhältnis von 1:3. Dieses Verhältnis wird auch für Nistkästen für saP-relevante

Vogelarten gleichermaßen gehandhabt, die den Verlust an Nistplätzen (z.B. Halbhöhlen) kompensieren.

CEF-Maßnahme CEF1:

Aufhängen von 6 (=2*3) wartungsarmen Rund-Nistkästen für Vogelarten wie den Feldsperling (mit spezifischem Einflugloch von 32 mm Durchmesser, rund)

CEF2 für die Zauneidechse

Durchführung von Habitat-verbessernden Maßnahmen am südlichen Waldrand des Waldgebiets nördlich des neuen Baugebiets St. Wolfgang, im Umfang von 3 optimierten Winter-/Sommerquartieren (Bauskizze siehe Anhang 5)

Die CEF-Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang umzusetzen (optimal im Gemeindegebiet).

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Arten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (**CEF-Maßnahmen**) ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der FFH-Tierarten führt.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schadigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet aufgrund der bestehenden Nutzung nicht vor, da ihre Standortansprüche (vgl. Oberdorfer 1994) nicht verwirklicht sind. Bei der Kartierung konnten auch keine Hinweise auf solche saP-relevanten Pflanzenarten gefunden werden. Daher ist sicher nicht damit zu rechnen, dass saP-relevante Pflanzenarten im Planungsgebiet vorkommen können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schadigungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 4) ist erfüllt: ... ja [X] nein

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere (Fledermäuse)

saP-relevanten Baumstrukturen, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Fledermäuse darstellen könnten, wurden nicht gefunden. Die Planungsfläche weist auch keine Gebäude auf, die für Fledermäuse geeignet wäre.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Fledermäusen sind somit nicht betroffen.

4.1.2.2 Reptilien

Für Arten wie Zauneidechse sind im Osten der Planungsfläche auf dem Flurstück 1059/6 geeignete Lebensräume vorhanden. Hier kommen Zauneidechsen vor, da an der west-exponierten Böschung vegetationsarme Flächen vorhanden sind, und an der Böschung Zauneidechsen beobachtet wurden (bei zwei Terminen je 1 Individuum).

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum möglichen saP-relevanten Tierarten

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
 RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland
 UG: Untersuchungsgebiet

| Deutscher Name | wissenschaftlicher Name | RL D | RL BY | EHZ ABR / KBR | Status |
|----------------|-------------------------|------|-------|---------------|------------------------------|
| Zauneidechse | <i>Lacerta agilis</i> | V | V | U | Vorkommen auf Flurnr. 1059/6 |

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Deutschland kommt die Zauneidechse praktisch flächendeckend vor, mit Schwerpunkten im Osten und im Südwesten.

Bayern ist bis in den alpinen Bereich ebenfalls noch annähernd flächendeckend besiedelt. Durch großflächige Verluste von Habitaten sowie durch Zerschneidungen in den letzten Jahrzehnten klaffen allerdings immer größere Lücken im landesweiten Verbund. Lokal gibt es bereits deutliche Bestandsrückgänge (Quelle:

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Lacerta+agilis>).

Die Wärme liebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige cm tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.

Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September /Oktober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet.

Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt.

Die Zauneidechsen ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen (Quelle:

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Lacerta+agilis>).

Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Lokale Population:

An der west-exponierten Böschung von Flurstück 1059/6 sind vegetationsarme Flächen vorhanden. An dieser Böschung wurden Zauneidechsen beobachtet (bei zwei Terminen je 1 Individuum). Die lokale Population ist aufgrund der Mobilität der Art auf der Ebene des Gemeindegebiets anzusiedeln.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Das geplante Baugebiet beansprucht auf Flurstück 1059/6 einen möglichen Lebensraum der Zauneidechse. Ein Lebensraumverlust findet daher statt.

Die Wirksamkeit der vorgeschlagenen CEF-Maßnahme wird von LANUV NRW (2013) und Umweltamt Nürnberg (2019) übereinstimmend als hoch eingeschätzt. Die Anlage erfolgt an einem benachbarten südexponierten Waldrand, sodass der räumlich-funktionale Zusammenhang gewahrt wird. Ein Monitoring dieser CEF-Maßnahme ist nach Angaben von LANUV NRW (2013) nicht erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 V2: Bauzeitliches Aufstellen eines Reptilienzauns, damit Zauneidechsen nicht von der Westseite der Nachbar-Fläche (Böschung von Flurstück Nr. 1059/7) in das Planungsgebiet einwandern und dort evtl. überfahren werden.
 V3: Absammeln der Zauneidechse aus Flurstück 1059/6 und Umsetzung in vorbereitetes Habitat
 V4: Ökologische Baubegleitung, die den Reptilienzaun und das Absammeln und Umsiedeln betreut
- CEF-Maßnahmen:
 CEF2: Durchführung von Habitat-verbessernden Maßnahmen am südlichen Waldrand des Waldgebiets nördlich des neuen Baugebiets St. Wolfgang, im Umfang von 3 optimierten Winter-/Sommerquartieren (Bauskizze siehe Anhang)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nicht relevant, da das Vorkommen durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt wird, und eine populationswirksame Störung nicht gegeben ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Während der Bauzeit im Bebauungsplangebiet, v.a. bei der Einrichtung und Vorbereitung des Gebiets, könnte es vorkommen, dass Zauneidechsen von der westexponierten Böschung aus in die Baustelle einwandern und dort z.B. durch Baumaschinen überfahren werden. Zur Vermeidung dieses Tötungsrisikos ist eine bauzeitliche Abzäunung erforderlich.

Die folgende Vermeidungsmaßnahme V2 ist rein vorsorglich und kann entfallen, wenn die Bauarbeiten im Winter (Oktober bis März) durchgeführt werden, d.h. außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 V2: Bauzeitliches Aufstellen eines Reptilienzauns, damit Zauneidechsen nicht von der Westseite der Nachbar-Fläche (Böschung von Flurstück Nr. 1059/7) in das Planungsgebiet einwandern und dort evtl. überfahren werden.
 V3: Absammeln der Zauneidechse aus Flurstück 1059/6 und Umsetzung in vorbereitetes Habitat
 V4: Ökologische Baubegleitung, die den Reptilienzaun und das Absammeln und Umsiedeln betreut

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Nachtkerzenschwärmer

Für den Nachtkerzenschwärmer fehlen jegliche Futterpflanzen.

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.2.1.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Für die saP-relevanten Vogelarten sind insbesondere folgende ökologischen Gruppen wichtig:

- Brutvögel, die in oder unter Gehölzen brüten. Diese ökol. Gilde ist vertreten durch die Goldammer. Weitere beobachtete Art war die Dorngrasmücke.
- Brutvögel, die in Halbhöhlen, Astgabeln oder Nischen brüten. Diese ökol. Gilde ist vertreten durch den Feldsperling.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelart erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten

| Deutscher Name | RL B | RL D 2021 | EHZ ABR / KBR | EOAC-Status |
|----------------|------|--------------|------------------|--|
| Goldammer | | | B:g, R:g | wahrscheinlicher Brutvogel |
| Feldsperling | V | V | B:g, R:g | wahrscheinlicher Brutvogel in 2 Revieren |

4.2.1.2 Betroffene Vogelarten

Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*)
und andere im oder unter Gebüsch brütende Vogelarten (wie Dorngrasmücke), die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: wahrscheinlicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**
 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitet; sie fehlt im Alpenraum und weist kleine Verbreitungslücken in höheren waldreichen Mittelgebirgen auf. Eine Veränderung des Brutareals zum Zeitraum 1996-99 ist nicht erkennbar. Lücken im außeralpinen Verbreitungsbild gehen fast ausschließlich auf nicht kartierte Quadranten zurück. Im Alpenraum kommt die Goldammer nur lokal, meist in klimatisch begünstigten Tallagen vor. Sie steht an vierter Stelle in der Häufigkeit der bayeri-

Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*)

und andere im oder unter Gebüsch brütende Vogelarten (wie Dorngrasmücke), die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

schen Brutvögel.

Die aktuelle Bestandsschätzung liegt gut doppelt so hoch wie die aus den Jahren 1996-99. Dies hat vermutlich methodische Ursachen. In Bayern zeichnet sich, wenn auch nicht signifikant, schon seit 1989 ein Rückgang ab.

Brutbestand BY: 495.000-1.250.000 Brutpaare.

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugeländen und selbst in Straßenrandpflanzungen. Größere Kahlschläge und Windwurfflächen im Hochwald werden rasch, aber nur bis zur Bildung eines geschlossenen Bestandes besiedelt. Auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachsenen Terrassen dealpiner Wildflüsse brüten Goldammern (nach

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Emberiza+citrinella>
Phänologie: Sehr häufiger Brutvogel.

Wanderungen: Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit Dismigration und Winterflucht. Außerhalb der Brutzeit meist in Trupps oder Schwärmen, auch mit Finken.

Brut: Bodenbrüter, Nest in Vegetation versteckt, bevorzugt an Böschungen, unter Grasbülden oder niedrig in Büschen.

Brutzeit: Mitte APR bis JUL/AUG; 2 (-3) Jahresbruten.

Tagesperiodik: Tagaktiv.

Lokale Population:

Die Brutbestände der oben genannten Art werden als lokale Population angenommen, die auf der Planungsfläche brüten kann. Die Art brütet unter Gebüsch und ist im Planungsgebiet mit 1 Revier vertreten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da Neststandorte von den Planungsvorhaben direkt betroffen sein könnten, sind Vermeidungsmaßnahmen nötig.

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baumfällungen und Gebüschentfernungen dazu führen würden, dass Gehölze in der Brutzeit gefällt werden würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht.

Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Baumfällungen und Gebüschentfernungen außerhalb der Brutzeit entgangen werden. Im Umfeld bestehen umfangreiche Ausweichmöglichkeiten für die Arten dieser ökologischen Gruppe.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen und Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*)

und andere im oder unter Gebüsch brütende Vogelarten (wie Dorngrasmücke), die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baumfällungen und Gebüschentfernungen dazu führen würden, dass Nester in der Brutzeit überbaut, überschüttet oder überfahren werden würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für nötige Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen und Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nicht relevant: Entscheidend für diese Art ist die Entfernung von Gehölzen und die damit verbundenen möglichen Brutplatzverluste, oder die individuelle Tötung während der Bauzeit.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Vogelarten Feldsperling (*Passer montanus*)

und andere in Halbhöhlen von Bäumen oder Nischen brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: wahrscheinlicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Areal des Feldsperlings erstreckt sich von Westeuropa bis zum Pazifik, südlich bis zur Nordküste des Mittelmeers und Sizilien, nördlich bis in den Süden Skandinaviens und Russland, dort teilweise bis ans Eismeer.

Der Feldsperling ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet; er fehlt aber weitgehend in den Alpen. Eine Veränderung des Brutareals im Vergleich zum Zeitraum 1996-1999 ist nicht erkennbar. Sichtbare Lücken der Verbreitungskarte gehen im außeralpinen Bereich im Wesentlichen auf Erfassungslücken zurück. Dagegen gibt es aus dem Alpenraum nur vereinzelte Nachweise; interessanterweise wurden die wenigen besetzten Flächen dort im letzten Kartierzeitraum meist als unbesetzt angegeben.

Die aktuelle Bestandsschätzung für ganz Bayern ist vergleichbar mit den Zahlen von 1996-1999. Insgesamt ist von einer Überschätzung im ADEBAR-Zeitraum 2005-2009 auszugehen. Tendenziell dürften die bayerischen Bestände analog dem Bundestrend eher abnehmend als stabil betrachtet werden.

Betroffenheit der Vogelarten Feldsperling (*Passer montanus*)

und andere in Halbhöhlen von Bäumen oder Nischen brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

Brutbestand: 285.000-750.000 Brutpaare
Kurzfristiger Bestandstrend: Rückgang > 20 %

Lokale Population:

Die Brutbestände der oben genannten Art werden als lokale Population angenommen, die auf der Planungsfläche brütet (2 Reviere nachgewiesen).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da Neststandorte von den Planungsvorhaben direkt betroffen sein könnten, sind Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen nötig.

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baumfällungen und Gehölzentfernungen dazu führen würden, dass Gehölze in der Brutzeit gefällt werden würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Baumfällungen und Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit entgangen werden. Im Umfeld bestehen umfangreiche Ausweichmöglichkeiten für die Arten dieser ökologischen Gruppe.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen und Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF1: Aufhängen von 6 (=2*3) wartungsarmen Rund-Nistkästen für Vogelarten wie den Feldsperling (mit spezifischem Einflugloch von 32 mm Durchmesser, rund).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Gehölzentfernungen dazu führen würden, dass Nester in der Brutzeit gefällt, überbaut, überschüttet oder überfahren werden würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für nötige Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen und Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nicht relevant: Entscheidend für diese Art ist die Entfernung von Gehölzen und die damit verbunde-

Betroffenheit der Vogelarten **Feldsperling (*Passer montanus*)**

und andere in Halbhöhlen von Bäumen oder Nischen brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

nen möglichen Brutplatzverluste, oder die individuelle Tötung während der Bauzeit.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ keine

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden würden. Wie oben dargelegt, muss nach systematischer Prüfung der Verbotstatbestände festgestellt werden, dass saP-relevante Arten nicht erheblich betroffen sind, wenn entsprechende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen besteht kein Bedarf für eine Beantragung einer Ausnahmeregelung.

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vom Planungsvorhaben ausgelöst werden, ist eine Prüfung von zumutbaren Alternativen nicht erforderlich.

6 Gutachterliches Fazit

Im Untersuchungsgebiet westlich der Industriestraße im Markt Allersberg wurden keine saP-relevanten Baum-Strukturen (z.B. abplatzende Rindenbereiche, Baumhöhlen) ermittelt. Quartiere von baumbewohnenden Fledermäusen können daher nicht betroffen sein.

Nachgewiesen wurden dagegen Vogelarten, die in oder unter Gebüsch brüten (Goldammer, Dorngrasmücke) oder in Halbhöhlen oder Nischen (Feldsperling), sowie die Zauneidechse.

Das Planungsvorhaben führt dann nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzes, wenn spezifische Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt bei Durchführung folgender Maßnahmen nicht vor:

Vermeidungsmaßnahmen

Für in Gebüsch und Baumkronen brütende Vogelarten:

V1: Durchführung von erforderlichen Baumfällungen und Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse

V2: Bauzeitliches Aufstellen eines Reptilienzauns, damit Zauneidechsen nicht von der Westseite der Nachbar-Fläche (Böschung von Flurstück Nr. 1059/7 und 1059/6) in das Planungsgebiet einwandern und dort evtl. überfahren werden.

V3: Absammeln der Zauneidechse aus Flurstück 1059/6 und Umsetzung in vorbereitetes Habitat

V4: Ökologische Baubegleitung, die den Reptilienzaun und das Absammeln und Umsiedeln betreut

CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahme CEF1 für in Baumhöhlen brütende Vogelarten

Aufhängen von 6 (=2*3) wartungsarmen Rund-Nistkästen für Vogelarten wie den Feldsperling (mit spezifischem Einflugloch von 32 mm Durchmesser, rund)

CEF2 für die Zauneidechse

Durchführung von Habitat-verbessernden Maßnahmen am südlichen Waldrand des Waldgebiets nördlich des neuen Baugebiets St. Wolfgang, im Umfang von 3 optimierten Winter-/Sommerquartieren (Bauskizze siehe Anhang 5)

Fortpflanzungsstätten von saP-relevanten Greifvogelarten in Horsten werden nicht beschädigt oder zerstört, da auf der Planungsfläche keine Horste vorhanden sind.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Bei der Planung wurden, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen bleibt der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Arten gewahrt und verschlechtert sich nicht.

Sonstige saP-relevante Arten:

Habitate weiterer saP-relevanter Arten konnten aufgrund Vegetation, Nutzung und Raumstruktur der Planungsfläche nicht im Planungsbereich ermittelt werden und sind aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen im Planungsbereich auch nicht zu erwarten (z.B. Gewässer, geeignete Bäume für xylobionte Käfer). Für sonstige saP-relevante Tier- und Pflanzenarten – über die Zauneidechse und Vogelarten hinaus - bietet die Planungsfläche derzeit kein Habitatpotenzial, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben bei Durchführung der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen **nicht** entgegen.

Bayreuth, 23.11.2021



Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

7 Quellenverzeichnis

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE. 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BNatSchG - Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.
- LfU 2020: Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG
- LfU 2020: Biotoptypen-Kartierung nach bayer. Biotopkartieranleitung
- LfU 2014: Strukturtypen-Kartierung nach BayKompV
- BayNatSchG - Bayerisches Naturschutzgesetz: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, Vom 23. Februar 2011, (GVBl. S. 82), BayRS 791-1-U, Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist URL <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNatSchG>
- Andrä, E., Assmann, O., Dürst, T., Hansbauer, G. & Zahn, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer.
- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Südbeck, P. & Witt, K. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie. URL www.lfu.bayern.de, Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165. Augsburg. 372 S.
- BayStMI (2013): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2013), inkl. Anhänge; Download unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>
- BayStMWBV (2021): Anlage 1 bis Anlage 3: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums [Dateiformat: dotx], Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, Stand 2.2.2021.
- Anlage 1: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) [Dateiformat: dotx]: Bearbeitbare Mustervorlage im Format MS WORD (Fassung mit Stand 08/2018)
 - Anlage 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes in der Straßenplanung [Dateiformat: pdf]: Fassung mit Stand 08/2018
 - Anlage 3: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums [Dateiformat: dotx]: Bearbeitbare Mustervorlage im Format MS WORD (Fassung mit Stand 08/2018)
- Quelle: <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>

- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG - Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.
- Fünfstück, H.-J., Ebert, A., Weiß, I. (2010): Taschenlexikon der Vögel Deutschlands. Quelle & Meyer Verlag, Wiebelsheim.
- LANUV NRW (2013): Arteninformationen, online unter
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> und
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/massn/gruppe/voegel/de>
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/massn/gruppe/saeuetiere/de>
- LfU (Hrsg.) (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechse - Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen, 36 Seiten.
[https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNODENR:34,AARTxNR:lfu_nat_00349,AARTxNODENR:357063,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x\)=XMeschede, A. & B.-U. Rudolph \(Bearb.\) \(2004\): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.](https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:34,AARTxNR:lfu_nat_00349,AARTxNODENR:357063,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=XMeschede,A.&B.-U.Rudolph(Bearb.)(2004):FledermäuseinBayern.UlmerVerlag,Stuttgart.411S.)
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Richarz, K.; Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.)(2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Schindelmann & Nagel (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf,
[https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000009?SID=2024739986&ACTIONxSESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:%27lfu_nat_00347%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000009?SID=2024739986&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%27lfu_nat_00347%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27))
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.
- Umweltamt der Stadt Nürnberg (2019): Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg. 427 S.
- Zahn, A., Hammer, M. & Pfeiffer, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S. Download unter Aktuelles auf:
<https://www.tierphys.nat.fau.de/fledermausschutz/>

8 Anhang

8.1 Anhang 1: Prüfliste saP in Bayern

Diese Prüfliste wurde nach BayStMBWV (2020), Anlage „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand: 1/2020)“ abgearbeitet und geprüft.

Aufgeführt sind nur die saP relevanten Arten, nicht alle Arten, die im Landkreis bislang nachgewiesen wurden. Gemäß Homepage des bayer. LfU, zur saP/Arteninformationen:

Damit sind bei den Vogelarten die Arten ausgefiltert, deren Empfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten).

Bei allen saP-relevanten Arten sind die ausgefiltert, die im betreffenden Landkreis bislang nicht nachgewiesen wurden, d.h. der Wirkraum des Planungsvorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.

Abkürzungen für die folgenden Spalten:

LE: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorhanden ? (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur als Nahrungsfläche geeignet, nicht als Reproduktionsraum

Bestandsaufnahme - Spalte NW: Ortseinsicht 2021

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur bei der Nahrungssuche beobachtet

Ü = nur beim Überflug beobachtet

(X) Nachweis außerhalb Planungsgebiet

In der Spalte „Bemerkung“ erfolgt eine gutachterliche Einschätzung, ob die Planungsfläche als Reproduktionshabitat („Fortpflanzungsstätte“ im Sinne des Artenschutzrechts) geeignet ist.

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, Wirbeltiere 2015-1998). Die neue Rote Liste Vögel Deutschlands (Juli 2021) wurde in die folgende Aufstellung nicht eingearbeitet, weil sie für die Ermittlung von CEF-Maßnahmen belanglos ist.

Prüfliste für den Landkreis Roth:

| Artengruppe | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | RL B | RL D | EHZ k | LE | PO | NW | Bemerkung |
|-------------|----------------------------------|------------------------|---------|---------|-------------|----|----|----|---------------------------------------|
| Säugetiere | <i>Myotis bechsteinii</i> | Bechsteinfledermaus | 3 | 2 | u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | <i>Castor fiber</i> | Biber | | V | g | 0 | 0 | 0 | keine Fraßspuren am Langweidgraben |
| Säugetiere | <i>Plecotus auritus</i> | Braunes Langohr | | V | g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | <i>Eptesicus serotinus</i> | Breitflügelfledermaus | 3 | G | u | N | N | 0 | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Säugetiere | <i>Myotis nattereri</i> | Fransenfledermaus | | | g | N | N | 0 | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Säugetiere | <i>Plecotus austriacus</i> | Graues Langohr | 2 | 2 | u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | <i>Nyctalus noctula</i> | Großer Abendsegler | | V | u | N | N | 0 | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Säugetiere | <i>Myotis myotis</i> | Großes Mausohr | | V | g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | <i>Muscardinus avellanarius</i> | Haselmaus | | G | u | 0 | 0 | 0 | keine Nester |
| Säugetiere | <i>Nyctalus leisleri</i> | Kleinabendsegler | 2 | D | u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | <i>Myotis mystacinus</i> | Kleine Bartfledermaus | | V | g | N | N | 0 | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Säugetiere | <i>Barbastella barbastellus</i> | Mopsfledermaus | 3 | 2 | u | N | N | 0 | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Säugetiere | <i>Pipistrellus nathusii</i> | Rauhautfledermaus | | | u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | <i>Myotis daubentonii</i> | Wasserfledermaus | | | g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | <i>Felis silvestris</i> | Wildkatze | 2 | 3 | u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | <i>Myotis emarginatus</i> | Wimperfledermaus | 1 | 2 | u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | <i>Vespertilio murinus</i> | Zweifarbfl. Fledermaus | 2 | D | ? | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | | | g | N | N | 0 | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Vögel | <i>Calidris alpina</i> | Alpenstrandläufer | | 1 | R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Tetrao urogallus</i> | Auerhuhn | 1 | 1 | B:s | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Falco subbuteo</i> | Baumfalke | | 3 | B:g | N | N | 0 | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Vögel | <i>Anthus trivialis</i> | Baumpieper | 2 | 3 | B:s | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Gallinago gallinago</i> | Bekassine | 1 | 1 | B:s, R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Fringilla montifringilla</i> | Bergfink | | | R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Remiz pendulinus</i> | Beutelmeise | V | | B:s | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Luscinia svecica</i> | Blaukehlchen | | | B:g | 0 | 0 | 0 | Feuchtgebiete fehlen |
| Vögel | <i>Linaria cannabina</i> | Bluthänfling | 2 | 3 | B:s, R:u | x | x | 0 | kein Nachweis |
| Vögel | <i>Anser albifrons</i> | Blässgans | | | R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |

| Artengruppe | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | RL B | RL D | EHZ k | LE | PO | NW | Bemerkung |
|-------------|----------------------------------|--------------------|---------|---------|-------------|----|----|----|---------------------------------|
| Vögel | <i>Saxicola rubetra</i> | Braunkehlchen | 1 | 2 | B:s, R:u | 0 | 0 | 0 | Feuchtgebiete fehlen |
| Vögel | <i>Tringa glareola</i> | Bruchwasserläufer | | 1 | R:g | 0 | 0 | 0 | Feuchtgebiete fehlen |
| Vögel | <i>Coloeus monedula</i> | Dohle | V | | B:g, R:g | N | N | 0 | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Vögel | <i>Sylvia communis</i> | Dorngrasmücke | V | | B:g | x | x | x | Nachweis |
| Vögel | <i>Acrocephalus arundinaceus</i> | Drosselrohrsänger | 3 | | B:g | 0 | 0 | 0 | Feuchtgebiete fehlen |
| Vögel | <i>Alcedo atthis</i> | Eisvogel | 3 | | B:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Spinus spinus</i> | Erlenzeisig | | | B:u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | 3 | 3 | B:s | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Locustella naevia</i> | Feldschwirl | V | 3 | B:g | x | x | 0 | kein Nachweis |
| Vögel | <i>Passer montanus</i> | Feldsperling | V | V | B:u, R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Pandion haliaetus</i> | Fischadler | 1 | 3 | B:s, R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Charadrius dubius</i> | Flussregenpfeifer | 3 | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Actitis hypoleucos</i> | Flussuferläufer | 1 | 2 | B:s, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | Gartenrotschwanz | 3 | V | B:u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Hippolais icterina</i> | Gelbspötter | 3 | | B:u | x | x | 0 | kein Nachweis |
| Vögel | <i>Emberiza citrinella</i> | Goldammer | | V | B:g, R:g | x | x | x | 1 Revier |
| Vögel | <i>Pluvialis apricaria</i> | Goldregenpfeifer | | 1 | R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Emberiza calandra</i> | Grauammer | 1 | V | B:s, R:u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Anser anser</i> | Graugans | | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Ardea cinerea</i> | Graureiher | V | | B:u, R:g | N | N | 0 | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Vögel | <i>Picus canus</i> | Grauspecht | 3 | 2 | B:u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Numenius arquata</i> | Grosser Brachvogel | 1 | 1 | B:s, R:u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Picus viridis</i> | Grünspecht | | | B:g | N | N | 0 | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Vögel | <i>Mergus merganser</i> | Gänsesäger | | V | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |

| Artengruppe | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | RL B | RL D | EHZ k | LE | PO | NW | Bemerkung |
|-------------|-----------------------------------|------------------|---------|---------|-------------|----|----|----|---------------------------------|
| Vögel | <i>Accipiter gentilis</i> | Habicht | V | | B:u | N | N | 0 | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Vögel | <i>Tetrastes bonasia</i> | Haselhuhn | 3 | 2 | B:u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Galerida cristata</i> | Haubenlerche | 1 | 1 | B:s | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Podiceps cristatus</i> | Haubentaucher | | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Passer domesticus</i> | Haussperling | V | V | B:u | N | N | 0 | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Vögel | <i>Lullula arborea</i> | Heidelerche | 2 | V | B:u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Columba oenas</i> | Hohltaube | | | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Cygnus olor</i> | Höckerschwan | | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Calidris pugnax</i> | Kampfläufer | 0 | 1 | R:u | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Vanellus vanellus</i> | Kiebitz | 2 | 2 | B:s, R:s | 0 | 0 | 0 | Feuchtgebiete fehlen |
| Vögel | <i>Sylvia curruca</i> | Klappergrasmücke | 3 | | B:u | x | x | 0 | kein Nachweis |
| Vögel | <i>Dryobates minor</i> | Kleinspecht | V | V | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Spatula querquedula</i> | Knäkente | 1 | 2 | B:s, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Netta rufina</i> | Kolbenente | | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Corvus corax</i> | Kolkrabe | | | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Phalacrocorax carbo</i> | Kormoran | | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Circus cyaneus</i> | Kornweihe | 0 | 1 | R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Grus grus</i> | Kranich | 1 | | B:u, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Anas crecca</i> | Krickente | 3 | 3 | B:u, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Cuculus canorus</i> | Kuckuck | V | V | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Chroicocephalus ridibundus</i> | Lachmöwe | | | B:g, R:g | N | N | 0 | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Vögel | <i>Spatula clypeata</i> | Löffelente | 1 | 3 | B:u, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Apus apus</i> | Mauersegler | 3 | | B:u | N | N | 0 | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Vögel | <i>Delichon urbicum</i> | Mehlschwalbe | 3 | 3 | B:u | N | N | 0 | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Vögel | <i>Larus michahellis</i> | Mittelmeermöwe | | | B:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |

| Artengruppe | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | RL B | RL D | EHZ k | LE | PO | NW | Bemerkung |
|-------------|-----------------------------------|------------------|---------|---------|-------------|----|----|----|---------------------------------|
| | | | | | R:g | | | | |
| Vögel | <i>Dendrocoptes medius</i> | Mittelspecht | | | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Buteo buteo</i> | Mäusebussard | | | B:g, R:g | N | N | 0 | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Vögel | <i>Nycticorax nycticorax</i> | Nachtreiher | R | 2 | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Lanius collurio</i> | Neuntöter | V | | B:g | x | x | 0 | kein Nachweis |
| Vögel | <i>Emberiza hortulana</i> | Ortolan | 1 | 3 | B:s | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Mareca penelope</i> | Pfeifente | 0 | R | R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Oriolus oriolus</i> | Pirol | V | V | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Ardea purpurea</i> | Purpurreiher | R | R | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Lanius excubitor</i> | Raubwürger | 1 | 2 | B:s, R:u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Hirundo rustica</i> | Rauchschwalbe | V | 3 | B:u, R:g | N | N | 0 | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Vögel | <i>Aegolius funereus</i> | Raufußkauz | | | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Perdix perdix</i> | Rebhuhn | 2 | 2 | B:s, R:s | x | x | 0 | kein Nachweis |
| Vögel | <i>Botaurus stellaris</i> | Rohrdommel | 1 | 3 | B:s, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Circus aeruginosus</i> | Rohrweihe | | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Feuchtgebiete fehlen |
| Vögel | <i>Turdus iliacus</i> | Rotdrossel | | | R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Podiceps grisegena</i> | Rothalstaucher | | | R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Milvus milvus</i> | Rotmilan | V | V | B:g, R:g | N | N | 0 | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Vögel | <i>Anser fabalis</i> | Saatgans | | | R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Motacilla flava</i> | Schafstelze | | | B:g | x | x | 0 | kein Nachweis |
| Vögel | <i>Bucephala clangula</i> | Schellente | | | B:g, R:s | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> | Schilfrohrsänger | | | B:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Locustella fluviatilis</i> | Schlagschwirl | V | | B:s | x | x | 0 | kein Nachweis |
| Vögel | <i>Tyto alba</i> | Schleiereule | 3 | | B:u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |

| Artengruppe | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | RL B | RL D | EHZ k | LE | PO | NW | Bemerkung |
|-------------|-----------------------------------|--------------------|---------|---------|-------------|----|----|----|---------------------------------|
| Vögel | <i>Mareca strepera</i> | Schnatterente | | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Podiceps nigricollis</i> | Schwarzhalstaucher | 2 | | B:u, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Saxicola torquatus</i> | Schwarzkehlchen | V | | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Ichthyaetus melanocephalus</i> | Schwarzkopfmöwe | R | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Milvus migrans</i> | Schwarzmilan | | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Dryocopus martius</i> | Schwarzspecht | | | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Ciconia nigra</i> | Schwarzstorch | | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Haliaeetus albicilla</i> | Seeadler | R | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Egretta garzetta</i> | Seidenreiher | | | R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Larus argentatus</i> | Silbermöwe | | | R:u | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Egretta alba</i> | Silberreiher | | | R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Cygnus cygnus</i> | Singschwan | | R | R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Accipiter nisus</i> | Sperber | | | B:g | N | N | 0 | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Vögel | <i>Glaucidium passerinum</i> | Sperlingskauz | | | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Anas acuta</i> | Spießente | | 3 | R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Athene noctua</i> | Steinkauz | 3 | 3 | B:s | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Oenanthe oenanthe</i> | Steinschmätzer | 1 | 1 | B:s, R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Larus cachinnans</i> | Steppenmöwe | | R | R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Gavia stellata</i> | Sterntaucher | | | R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Carduelis carduelis</i> | Stieglitz | V | | B:u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Larus canus</i> | Sturmmöwe | R | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Aythya ferina</i> | Tafelente | | | B:u, R:u | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Gallinula chloropus</i> | Teichhuhn | | V | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | Teichrohrsänger | | | B:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Ficedula hypoleuca</i> | Trauerschnäpper | V | 3 | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |

| Artengruppe | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | RL B | RL D | EHZ k | LE | PO | NW | Bemerkung |
|-------------|--------------------------------|-------------------|---------|---------|-------------|----|----|----|---------------------------------|
| | | | | | R:g | | | | |
| Vögel | <i>Chlidonias niger</i> | Trauerseeschwalbe | 0 | 1 | R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Falco tinnunculus</i> | Turmfalke | | | B:g, R:g | N | N | 0 | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Vögel | <i>Streptopelia turtur</i> | Turteltaube | 2 | 2 | B:s | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Porzana porzana</i> | Tüpfelsumpfhuhn | 1 | 3 | B:s, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Limosa limosa</i> | Uferschnepfe | 1 | 1 | B:s, R:u | 0 | 0 | 0 | Feuchtgebiete fehlen |
| Vögel | <i>Riparia riparia</i> | Uferschwalbe | V | V | B:u | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Bubo bubo</i> | Uhu | | | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Coturnix coturnix</i> | Wachtel | 3 | V | B:u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Crex crex</i> | Wachtelkönig | 2 | 2 | B:s, R:u | 0 | 0 | 0 | Feuchtgebiete fehlen |
| Vögel | <i>Strix aluco</i> | Waldkauz | | | B:g | N | N | 0 | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Vögel | <i>Phylloscopus sibilatrix</i> | Waldlaubsänger | 2 | | B:s | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Asio otus</i> | Waldohreule | | | B:g, R:g | N | N | 0 | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Vögel | <i>Scolopax rusticola</i> | Waldschnepfe | | V | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Tringa ochropus</i> | Waldwasserläufer | R | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Falco peregrinus</i> | Wanderfalke | | | B:g | N | N | 0 | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Vögel | <i>Cinclus cinclus</i> | Wasseramsel | | | B:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Rallus aquaticus</i> | Wasserralle | 3 | V | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Ciconia ciconia</i> | Weißstorch | | 3 | B:g, R:g | N | N | 0 | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Vögel | <i>Jynx torquilla</i> | Wendehals | 1 | 2 | B:s | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Pernis apivorus</i> | Wespenbussard | V | 3 | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Upupa epops</i> | Wiedehopf | 1 | 3 | B:s, R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Anthus pratensis</i> | Wiesenpieper | 1 | 2 | B:s | 0 | 0 | 0 | Feuchtgebiete fehlen |
| Vögel | <i>Circus pygargus</i> | Wiesenweihe | R | 2 | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |

| Artengruppe | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | RL B | RL D | EHZ k | LE | PO | NW | Bemerkung |
|----------------|-------------------------------|-------------------------------------|---------|---------|-------|----|----|----|--------------------------------|
| Vögel | <i>Caprimulgus europaeus</i> | Ziegenmelker | 1 | 3 | B:s | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Emberiza cia</i> | Zippammer | R | 1 | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | <i>Ixobrychus minutus</i> | Zwergdommel | 1 | 2 | B:s | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | <i>Lymnocyptes minimus</i> | Zwergschneffe | 0 | | R:g | 0 | 0 | 0 | Feuchtgebiete fehlen |
| Vögel | <i>Mergellus albellus</i> | Zwergsäger | | | R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Kriechtiere | <i>Coronella austriaca</i> | Schlingnatter | 2 | 3 | u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Kriechtiere | <i>Lacerta agilis</i> | Zauneidechse | 3 | V | u | 0 | 0 | 0 | Nachweis auf Nachbargrundstück |
| Lurche | <i>Hyla arborea</i> | Europäischer Laubfrosch | 2 | 3 | u | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Lurche | <i>Bombina variegata</i> | Gelbbauchunke | 2 | 2 | s | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Lurche | <i>Pelophylax lessonae</i> | Kleiner Wasserfrosch | 3 | G | ? | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Lurche | <i>Pelobates fuscus</i> | Knoblauchkröte | 2 | 3 | u | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Lurche | <i>Epidalea calamita</i> | Kreuzkröte | 2 | V | u | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Lurche | <i>Triturus cristatus</i> | Nördlicher Kammmolch | 2 | V | u | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Lurche | <i>Rana dalmatina</i> | Springfrosch | V | | g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Libellen | <i>Ophiogomphus cecilia</i> | Grüne Flußjungfer | V | | g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Libellen | <i>Leucorrhinia albifrons</i> | Östliche Moosjungfer | 1 | 2 | u | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Käfer | <i>Osmoderma eremita</i> | Eremit | 2 | 2 | u | 0 | 0 | 0 | Futterpflanze fehlen |
| Schmetterlinge | <i>Phengaris nausithous</i> | Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling | V | V | u | 0 | 0 | 0 | Futterpflanze fehlen |
| Schmetterlinge | <i>Phengaris arion</i> | Thymian-Ameisenbläuling | 2 | 3 | s | 0 | 0 | 0 | Futterpflanze fehlen |
| Gefäßpflanzen | <i>Cypripedium calceolus</i> | Europäischer Frauenschuh | 3 | 3 | u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

| Artengruppe | Kartierungen saP-relevanter Arten auf der Planungsfläche | Verbotstatbestände | Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG |
|--|--|---|--------------------------------------|
| Säugetiere / Fledermäuse | Quartiere von Fledermausarten wie z. B. Baumhöhlen sind nicht betroffen. Ein Verlust potenzieller Leitstrukturen ist nicht gegeben. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich (Bereitstellung Nistkästen als Ersatzhabitate als CEF-Maßnahme). | <u>nicht</u> einschlägig bei spezifischen CEF-Maßnahmen | Nicht erforderlich |
| Säugetiere / Biber, Feldhamster, Luchs | Keine Hinweise auf mögliche Habitate. | <u>nicht</u> einschlägig | Nicht erforderlich |
| Amphibien | Geeignete Laichgewässer nicht vorhanden. Keine Nachweise. | <u>nicht</u> einschlägig | Nicht erforderlich |
| Reptilien | Nachweise der Zauneidechse auf der Planungsfläche an ihrem Ostrand. Keine Eignung der dichten Grasfluren im Westen der Planungsfläche als Lebensraum, sondern nur auf Flurstück 1059/6. | <u>nicht</u> einschlägig bei Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen | Nicht erforderlich |
| Libellen | Geeignete Larvalgewässer sind nicht vorhanden. | <u>nicht</u> einschlägig | Nicht erforderlich |
| Xylobionte Käfer | Keine geeigneten Bäume vorhanden. | <u>nicht</u> einschlägig | Nicht erforderlich |
| Schmetterlinge | Relevante Futterpflanzen nicht vorhanden. | <u>nicht</u> einschlägig | Nicht erforderlich |
| Weichtiere / Großkrebse | Geeignete Gewässer sind nicht vorhanden. | <u>nicht</u> einschlägig | Nicht erforderlich |
| Vögel | Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten sind betroffen, und zwar von in oder unter Gebüsch brütenden Arten oder Arten, die in Baumkronen nisten. | <u>nicht</u> einschlägig bei Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen | Nicht erforderlich |

8.2 Fotos

Zustand 2.6.2021, Fotos H Schlumprecht



Im Norden der Langweidgraben, Blick von Ost nach West



Gemähtes Grünland südlich des Langweidgrabens, Blick von Süd nach Nord



Gemähtes und ungemähtes Grünland südlich des Langweidgrabens, Blick von Nord nach Südost

15.6.



Ungenutzte, verbuschende Bereiche



Gemähte Bereiche, Blick von West nach Ost, in Richtung Industriestraße



Blick nach Osten auf Flächen am Ostrand des Planungsgebiets, Böschung mit Zauneidechsen-Vorkommen auf Rohboden

Beansprucht wird Flurnummer 1059/6

8.3 Hinweise zur CEF-Maßnahme Nistkästen

Erforderlich sind jeweils Nistkästen mit Marderschutz.

An spezifischen Anforderungen an die Kästen wird bei den Vogelnistkästen eine Bauweise aus Holzbeton aufgrund der deutlich besseren Haltbarkeit empfohlen. Die Kästen sind entsprechend in Stand zu halten und zu reinigen. Die Beschränkung der **Einfluglochgröße auf 32 mm oder größer** ergibt sich aus den Präferenzen der saP-relevanten Vogelarten. Kleinere Nistkästen werden nur von kleinen Vögeln wie Meisenarten angenommen, die aber nicht saP-relevant und damit auch nicht ausgleichspflichtig sind. In Kästen mit größeren Einfluglöchern finden z.B. Feldsperlinge und Gartenrotschwänze Platz.

Bezugsquelle kann z.B. ein einschlägiger Onlineshop sein (Beispiele: Firmen Vivara, Hasselfeldt, nistkasten-online.de, Firma Schwegler, Naturschutzbedarf Strobel). Konkrete Beispiele sind in der folgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 3: Bezugshinweise für Nistkästen

| Kastenart, Anforderungen | Fa. Vivara, Vivara pro www.vivara.de , www.vivarapro.de | Fa. Hasselfeldt www.nistkasten-hasselfeldt.de | Nistkasten Online www.nistkasten-online.de | Fa. Schwegler www.schweglershop.de | Naturschutzbedarf Strobel www.naturschutzbedarf-strobel.de |
|---|---|---|--|--|--|
| Höhlenbrüter, Einflugloch 32 mm Durchmesser oder größer | 24,95 - 29,95 € 6 - 7 kg http://www.vivarapro.de/Singvoegel?filter%5BMATERIAL%5D%5B%5D=Holzbeton&filter%5BHOLESIZE%5D%5B%5D=32mm&path=Singvoegel http://www.vivarapro.de/Singvoegel?filter%5BMATERIAL%5D%5B%5D=Holzbeton&filter%5BHOLESIZE%5D%5B%5D=34+mm&path=Singvoegel | 22,99 - 24,95 € 4,5 - 6 kg https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/nisthohle-mit-rundloch https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/universale-nistkasten-mit-35-mm-flugloch | 26,95 € ca. 4,4 kg https://www.nistkasten-online.de/Nistkasten-Holzbeton-R-32-mm-gruen | 29,56 € 3,7 kg https://www.schweglershop.de/shop/product_info.php?cPath=21_59_62&products_id=81&osCsid=6fbefdf72753450b465acb838d5641b | 28,00 € 5 kg https://naturschutzbedarf-strobel.de/shop/mardersicherer-hoehlenbrueeterkasten-2/ |

Die Nistkästen sollten am besten in angrenzenden Landschaftsteilen angebracht werden (z.B. Waldrand St. Wolfgang Kapelle, ca. 500 m Luftlinie oder am Langweid-Biotop, ca. 300 m Luftlinie in östlicher Richtung), siehe folgende Abbildung zur vorgeschlagenen Lage.

Da innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans nur Gehölzneupflanzungen vorliegen werden, (nach Norden zur Aue, nach Osten zur Straße), ist das Aufhängen von Nistkästen im B-Plangebiet wenig sinnvoll. Daher die folgenden Vorschläge:

8.4 Hinweise zur Lage der CEF1-Maßnahme Nistkästen aufhängen

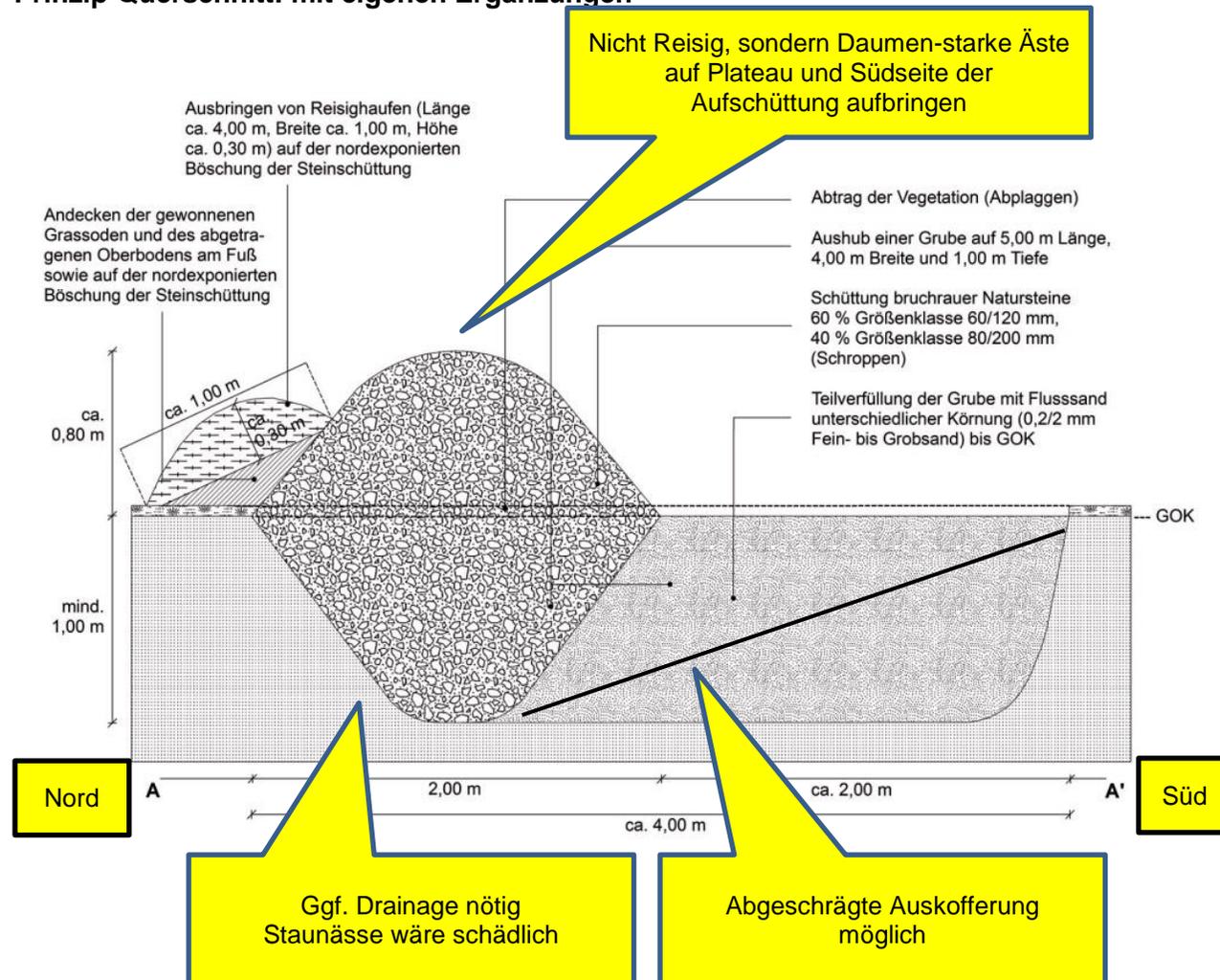


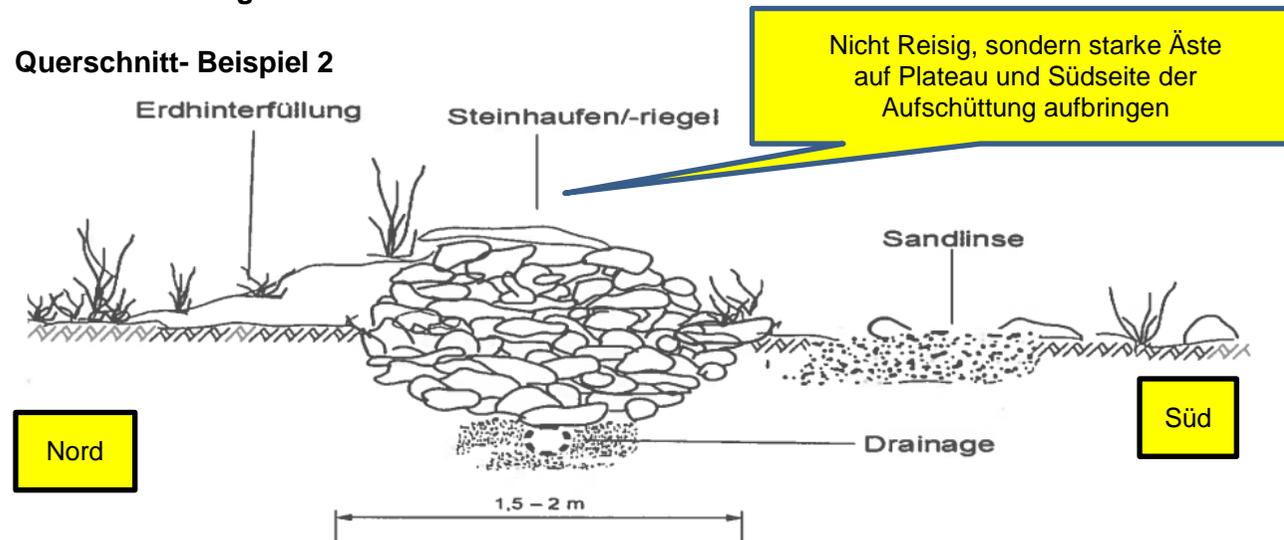
8.5 Anhang 5: optimiertes Sommer- und Winterquartier für die Zauneidechse

Quelle:

https://www.fgsv.de/fileadmin/Veranstaltungen/2013/Landschaftstagung/Poster_2.9.6/B_7_-_Poster__FGSV-Landschaftstagung_2013.pdf

Prinzip-Querschnitt: mit eigenen Ergänzungen



Himmelsrichtungen beachten!**Querschnitt- Beispiel 2****Himmelsrichtungen beachten!****Gestaltungshinweise in Bildern**

Quelle: Broschüre „Die Zauneidechse - Eine einheimische Reptilienart auf der Roten Liste“

https://nu.neu-ulm.de/fileadmin/mount/stadt-nu/pdfs/2_Buerger_Service/Umwelt_Natur/Naturschutz/nu_eidechse_web.pdf

mit eigenen ergänzenden Hinweisen:

Tabelle 4: Gestaltungshinweise in Bildern

| Arbeitsschritt | Inhalt |
|---|---|
|  | <p>Oberbodenabtrag, Aushub des Unterbodens bis ca. 1 Tiefe (mindestens 80 cm)</p> <p>Hinweis: Eine sonnige Lage ist wichtig, d.h. die CEF-Fläche muss von morgens bis abends besonnt sein, d.h. im Osten, Süden und Westen dürfen keine beschattenden Gehölze oder Gebäude vorhanden sein.</p> <p>In der Steinschüttung darf sich im Winter nicht das Wasser stauen, ggf. Dränrohr und leichtes Gefälle vorsehen und einbauen</p> |



Sandauffüllung für die Überwinterung (am Boden der ausgehobenen Grube) und für die Eiablage (am Südrand der Grube mehrere Stellen)

Hinweis:

optimal sind mehrere (3 oder mehr) Sandanschüttungen auf der Südseite der Bruchstein-Aufschüttung, als Eiablageplatz



Kiesschüttungen und Bruchsteine mit unbehandeltem, sauberem Material (kein Bauschutt), auch der Einbau von Wurzelstubben ist möglich.

Materialgröße: große Bruchsteine, Kalk- oder Sandstein
z.B.

Schüttung bruchrauer Natursteine
60 % Größenklasse 60/120 mm,
40 % Größenklasse 80/200 mm
(Schroppen)

Andere Quellen: 200-300 mm Steingröße (unterste Schicht)
Wasserbausteine Klasse II DIN CP90/250



Grobes Material (unten) wird mit feinerem Material (oben) verfüllt.
Der Oberboden wird in den Randbereichen wieder eingebaut

Hinweis: humusreicher Oberboden (siehe Bild Nr. 2) **nur auf der Nordseite** einbauen / anböschen, überschüssiges Material entsorgen.

Auf der Südseite muss Platz für mehrere Sandanschlütfungen sein, die nicht mit Oberboden verfüllt werden dürfen.

Hinweis: Der entstandene Steinriegel wird **nur von der Nordseite her** mit einigen starken Ästen (daumendick) überlagert. Zweige oder Reisig sind zu dünn und sollten nicht eingebaut werden.

Nur auf der Nordseite – wenn überhaupt - wird die Anböschung (z.T. Wiederverwertung des Aushubs) sehr lückig mit sehr wenigen Dornsträuchern bepflanzt.



Anpflanzen von niedrigen Sträuchern im weiteren Umfeld und Aussaat von Gräsern und Kräutern als Nahrungshabitat;

Hinweis: auch eine extensive Nutzung (1 bis maximal 2 Mal pro Jahr Mahd, Mähgut-Entfernung) eines blüten- und insektenreichen Umfelds bietet Zauneidechsen eine Nahrungsfläche.

Quelle: Bebauungsplan Akademie-Gärten; Gruppe ökol. Gutachten, Stuttgart



Zu Schritt 2:
Sandanschüttung (als Eiablageplatz,
links im Bild) auf der Südseite und
Ausgraben (mit Sand am Grund
der Ausgraben) für die
Steinschüttung



Zu Schritt 3:
Ausgraben und Steinschüttung

8.6 Hinweise zur Lage der CEF2-Maßnahme für die Zauneidechse

